CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Building a better
working world

CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2.	Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)	3
3.3.	Erteilte Auskünfte	3
3.4.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4.	Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 6. September 2022 der CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im November 2022 (Vorprüfung) sowie im März 2023 (Hauptprüfung) remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Harreither, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB erfolgte zu Recht.

3.2. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH hat einen Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 24. März 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben

Christoph Harreither
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Christoph Harreither
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben

Nicole Hartner
qualifiziert elektronisch unterfertigt

ppa Mag. Nicole Hartner
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilage 1

JAHRESABSCHLUSS

UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

DER

CEMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR
MOLEKULARE MEDIZIN GMBH, WIEN

CeMM
SCIENCE IS OUR MEDICINE

BILANZ
zum 31.12.2022

Aktiva		31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	33.168,52		13.028,97
		33.168,52	13.028,97
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	463.774,90		490.387,47
2. technische Anlagen und Maschinen	1.563.532,55		1.842.366,27
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	907.924,62		1.304.059,79
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.052.032,37		0,00
		3.987.264,44	3.636.813,53
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
2. Beteiligungen	19.713,72		19.714,72
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00		0,00
		19.713,72	19.714,72
		4.040.146,68	**3.669.557,22**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	456.691,33		417.005,41
2. fertige Erzeugnisse	0,00		0,00
3. noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00		0,00
davon noch nicht abrechenbare Leistungen	*0,00*		*1.836.239,24*
davon erhaltene abziehbare Anzahlungen	*0,00*		*-1.836.239,24*
		456.691,33	417.005,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.759.434,50		647.879,18
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
davon aus Lieferung und Leistung	*0,00*		*0,00*
davon sonstige	*0,00*		*0,00*
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit dener ein Beteiligungsverhältnis besteht	41.254,20		71.082,32
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.595.629,88		2.800.234,95
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
		5.396.318,58	3.519.196,45
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
1. Kassenbestand	951,60		505,61
2. Guthaben bei Kreditinstituten	2.280.417,02		7.030.232,22
		2.281.368,62	7.030.737,83
		8.134.378,53	**10.966.939,69**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**378.622,94**	**423.204,78**
Summe Aktiva		**12.553.148,15**	**15.059.701,69**

Posten unter der Bilanz

Treuhandvermögen aufgrund von treuhändiger Sachmittelverwaltung von FWF-geförderten Projekten	139.777,09	143.308,14

Passiva		31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital			
1. Stammeinlage	35.000,00		35.000,00
2. nicht eingeforderte ausstehende Einlage	-17.500,00		-17.500,00
II. Kapitalrücklagen			
1. nicht gebundene	6.445.436,97		6.576.685,08
III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0,00
davon Gewinnvortrag	*0,00*		*0,00*
		6.462.936,97	6.594.185,08
		6.462.936,97	**6.594.185,08**
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		**934.035,53**	**1.392.021,72**
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00		0,00
2. Rückstellungen für Pensionen	0,00		0,00
3. sonstige Rückstellungen	785.893,72		924.035,38
		785.893,72	924.035,38
		785.893,72	**924.035,38**
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.114,09		3.747,28
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 9.114,09 (Vj: € 3 747,28)	0		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
2. erhaltene Anzahlungen	0,00		142.638,24
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 142.638,24)			
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.311.790,44		1.292.849,41
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 1.243.378,79 (Vj: € 1.133.195,56)			
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 68.411,65 (Vj: €159 653,85)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
davon aus Lieferung und Leistung	*0,00*		*0,00*
davon sonstige	*0,00*		*0,00*
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
5. sonstige Verbindlichkeiten	500.586,59		437.666,03
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 500.586,59 (Vj: € 437.666,03)			
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
davon aus Steuern	*145.249,02*		*161.576,15*
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 145.249,02 (Vj: € 161 573,15)			
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*260.034,11*		*250.359,36*
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 260.034,11 (Vj: € 250 359,36)			
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			
Summe Verbindlichkeiten	1.821.491,12		1.876.900,96
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 1.753.079,47 (Vj: € 1 717 247,11)			
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 68.411,65 (Vj: € 159 653,85)			
		1.821.491,12	**1.876.900,96**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**2.548.790,81**	**4.272.558,55**
Summe Passiva		**12.553.148,15**	**15.059.701,69**

Posten unter der Bilanz

Passivposten aufgrund von treuhändiger Sachmittelverwaltung von FWF-geförderten Projekten	139.777,09	143.308,14

CeMM
SCIENCE IS OUR MEDICINE

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

			2022 €	2021 €
1.	**Umsatzerlöse**		**7.248.027,87**	**7.443.114,77**
2.	**Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen**		**-1.836.239,24**	**1.058.210,42**
3.	**sonstige betriebliche Erträge**			
	a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	66.814,99		51.149,52
	b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	129.847,74		80.463,93
	c. übrige	8.130.988,50		6.242.681,65
			8.327.651,23	**6.374.295,10**
4.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**			
	a. Materialaufwand	-3.540.109,92		-3.737.517,03
	b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-852.072,19		-381.733,23
			-4.392.182,11	**-4.119.250,26**
5.	**Personalaufwand**			
	a. Gehälter	-8.557.394,66		-7.916.881,09
	b. soziale Aufwendungen	-2.647.937,79		-2.385.090,85
	davon Aufwendungen für Altersversorgung	*-9.371,40*		*-9.371,40*
	a.a. *Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen*	*-127.107,13*		*-114.866,45*
	b.b. *Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge*	*-2.342.260,72*		*-2.138.304,10*
			-11.205.332,45	**-10.301.971,94**
6.	**Abschreibungen**			
	a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		**-1.654.730,83**	**-1.711.324,68**
	davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		*0,00*	*0,00*
7.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**			
	a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-9.512,83		-10.739,59
	b. übrige	-5.690.557,76		-4.887.796,67
			-5.700.070,59	**-4.898.536,26**
8.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)**		**-9.212.876,12**	**-6.155.462,85**
9.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		**396,44**	**3,89**
	davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00 (Vj: € 0,00)			
10.	**Aufwendungen aus Finanzanlagen**			
	a. Abschreibungen	-1,00		0,00
			-1,00	**0,00**
11.	**sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		**-17.017,43**	**-6.194,90**
	davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00 (Vj: € 0,00)			
12.	**Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)**		**-16.621,99**	**-6.191,01**
13.	**Ergebnis vor Steuern**		**-9.229.498,11**	**-6.161.653,86**
14.	**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**		**-1.750,00**	**-1.750,00**
15.	**Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag**		**-9.231.248,11**	**-6.163.403,86**
16.	**Auflösung von Kapitalrücklagen**		**9.231.248,11**	**6.163.403,86**
17.	**Bilanzgewinn/Bilanzverlust**		**0,00**	**0,00**

Anhang des Jahresabschlusses 2022
der
CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 1
1. Allgemeine Grundsätze 1
2. Anlagevermögen 1
3. Vorräte 2
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2
5. Treuhandvermögen 2
6. Aktive latente Steuern 2
7. Rückstellungen 2
8. Verbindlichkeiten 2
9. Währungsumrechnung 3
10. COVID-19 3

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV 4
1. Anlagevermögen 4
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 5
3. Stammkapital 5
4. Investitionszuschüsse 5
5. Rückstellungen 6
6. Verbindlichkeiten 6
7. Haftungsverhältnisse 7
8. Finanzinstrumente 7
9. Gewinn- und Verlustrechnung 7
10. Aufwendungen für den Abschlussprüfer 7
11. Sonstige Angaben 8

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses wurden beibehalten.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist als mittelgroße Gesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2. Anlagevermögen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und des abnutzbaren Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Das Wahlrecht, Fremdkapitalzinsen im Rahmen der Herstellungskosten anzusetzen, wurde nicht ausgeübt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Den Abschreibungssätzen liegen unverändert folgende konzernweiten Nutzungsdauern zu Grunde:

	Jahre
EDV-Software	3
Wissenschaftliche Geräte	5
Einrichtungsgegenstände	5
EDV-Hardware	3
Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	10

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Zeitwert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit dem Einstandspreis bzw. mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt mit Ausnahme des Zentrallagers, welches bedingt durch die Lagersoftware mit dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren bewertet wurde.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen sind mit den Einzelkosten sowie angemessener Teile der Gemeinkosten (soweit diese dem Auftraggeber verrechnet werden können) aktiviert. Erhaltene Anzahlungen für noch nicht abrechenbare Projekte wurden – soweit möglich – von den noch nicht abrechenbaren Leistungen abgesetzt. Dem Niederstwertprinzip wurde durch verlustfreie Bewertung Rechnung getragen.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

5. Treuhandvermögen

Seit Beginn des Bilanzjahres 2017 werden neu beginnende ad-personam Projekte des FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) auf Basis einer abgeschlossenen Vereinbarung treuhändig am CeMM abgewickelt. Die nicht verbrauchten erhaltenen Sachmittelzahlungen werden daher als Posten unter der Bilanz als Treuhandvermögen ausgewiesen.

6. Aktive latente Steuern

Mangels eines zu versteuernden Ergebnisses sowie einer kurz- und mittelfristig nicht hinreichend prognostizierbaren Werthaltigkeit unterbleibt der Ansatz des zum Bilanzstichtag ermittelten aktiven Steuerabgrenzungspostens.

7. Rückstellungen

Übrige Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

9. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

10. COVID-19

Das CeMM war von den wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 nur gering betroffen da durch die Beibehaltung einer Vielfalt von Maßnahmen der reguläre Laborbetrieb aufrechterhalten werden konnte bzw. natürlich auch die Möglichkeiten des home-office genutzt wurden. Auswirkungen auf wesentliche Erfolgskennzahlen gab es keine, im Bilanzjahr wurde das Förderangebot des BMA in Bezug auf die Sonderbetreuungszeiten und die Entschädigungen gemäß Epidemie Gesetz in Anspruch genommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind ident zu den Vorjahren und es gibt auch keine Auswirkung auf die going-concern Prämisse.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV

1. Anlagevermögen

unternehmensrechtlicher Anlagenspiegel 31.12.2022

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibung				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Umgliederung	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge (Abschreibung)	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	304.164,67	29.683,00	0,00	0,00	333.847,67	291.135,70	9.543,45	0,00	300.679,15	33.168,52	13.028,97
	304.164,67	*29.683,00*	*0,00*	*0,00*	*333.847,67*	*291.135,70*	*9.543,45*	*0,00*	*300.679,15*	*33.168,52*	*13.028,97*
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	848.651,80	49.616,80	0,00	0,00	898.268,60	358.264,33	76.229,37	0,00	434.493,70	463.774,90	490.387,47
2. technische Anlagen und Maschinen	10.869.887,10	431.178,12	419.507,70	0,00	10.881.557,52	9.027.520,83	711.422,13	419.507,70	9.319.435,26	1.562.122,26	1.842.366,27
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.737.077,05	280.862,25	346.569,02	0,00	4.671.370,28	3.436.161,13	672.444,88	345.160,35	3.763.445,66	907.924,62	1.300.915,92
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	18.638,70	183.357,42	187.315,58	0,00	14.680,54	15.494,83	185.091,00	187.315,58	13.270,25	1.410,29	3.143,87
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	1.052.032,37	0,00	0,00	1.052.032,37	0,00	0,00	0,00	0,00	1.052.032,37	0,00
	16.474.254,65	*1.997.046,96*	*953.392,30*	*0,00*	*17.517.909,31*	*12.837.441,12*	*1.645.187,38*	*951.983,63*	*13.530.644,87*	*3.987.264,44*	*3.636.813,53*
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	20.087,65	0,00	0,00	0,00	20.087,65	372,93	1,00	0,00	373,93	19.713,72	19.714,72
	20.087,65	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*20.087,65*	*372,93*	*1,00*	*0,00*	*373,93*	*19.713,72*	*19.714,72*
	16.798.506,97	2.026.729,96	953.392,30	0,00	17.871.844,63	13.128.949,75	1.654.731,83	951.983,63	13.831.697,95	4.040.146,68	3.669.557,22

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	davon wechselmäßig verbrieft	abgezogene Pauschalwert-berichtigung
	€	€	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen	1.759.434,50	0,00	0,00	0,00
und Leistungen *Vj:*	*(647.879,18)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*
2. Forderungen gegenüber	41.254,20	0,00	0,00	0,00
Unternehmen, mit denen ein *Vj:*	*(71.082,32)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*
Beteiligungsverhältnis besteht				
3. sonstige Forderungen und	3.595.629,88	0,00	0,00	0,00
Vermögensgegenstände *Vj:*	*(2.800.234,95)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*
	5.396.318,58	0,00	0,00	0,00
Vj:	*(3.519.196,45)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind Erträge in Höhe von € 2.249.244,93 (VJ € 747.524,47) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3. Stammkapital

Stammeinlage	€ 35.000,00
nicht eingeforderte ausstehende Einlage	€ -17.500,00
Stammkapital	€ 17.500,00

4. Investitionszuschüsse

	Stand zum 1.1.	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.
	€	€	€	€
Investitionen	1 392 021,72	843,41	458 829,60	934 035,53
Summe	1 392 021,72	843,41	458 829,60	934 035,53

Die Investitionszuschüsse betreffen Mittelzuwendungen von Fördergebern und Kollaborationspartnern zur Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten. Sie werden im Jahr der Mittelzuwendung dem Sonderposten zugeführt und analog zur Abschreibung der bezuschussten Anlage aufgelöst.

5. Rückstellungen

Rückstellung für	Stand zum 1.1.	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.
	€	€	€	€	€
nicht konsumierte Urlaubstage	388 233,28	10 426,51	0,00	0,00	377 806,77
Zeitguthaben	24 787,96	0,00	0,00	10 982,21	35 770,17
Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00	2 300,00	2 300,00
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsk.	7 570,00	7 570,00	0,00	8 250,00	8 250,00
Invalidenausgleichstaxe	26 289,00	25 146,00	1 143,00	27 936,00	27 936,00
ausstehende Eingangsrechnungen	29 603,47	26 490,65	1 866,39	34 955,69	36 202,12
Sonstige	447 551,67	331 139,83	116 411,84	297 628,66	297 628,66
Summe	924 035,38	400 772,99	119 421,23	382 052,56	785 893,72

6. Verbindlichkeiten

			Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag	Dingliche Sicherheiten
			€	€	€	€	€
1.	Verbindlichkeiten gegenüber		9 114,09	0,00	0,00	9 114,09	0,00
	Kreditinstituten	*Vj:*	*(3 747,28)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(3 747,28)*	*(0,00)*
2.	erhaltene Anzahlungen auf		0,00	0,00	0,00	0,00	0
	Projekte, Stipendien etc.	*Vj:*	*(142 638,24)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(142 638,24)*	*(0,00)*
3.	Verbindlichkeiten aus		1 243 378,79	68 411,65	0,00	1 311 790,44	0
	Lieferungen und Leistungen	*Vj:*	*(1 133 195,56)*	*(159 653,85)*	*(0,00)*	*(1 292 849,41)*	*(0,00)*
4.	Verbindlichkeiten aus		0,00	0,00	0,00	0,00	0
	verbundenen Unternehmen	*Vj:*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*
5.	sonstige Verbindlichkeiten		500 586,59	0,00	0,00	500 586,59	0
		Vj:	*(437 666,03)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(437 666,03)*	*(0,00)*
			1 753 079,47	68 411,65	0,00	1 821 491,12	0,00
		Vj:	*(1 717 247,11)*	*(159 653,85)*	*(0,00)*	*(1 876 900,96)*	*(0,00)*

Es bestehen keine Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt worden sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Ausmaß von € 286.464,53 (Vorjahr € 411.630,18) Verbindlichkeiten aus Steuern und der sozialen Sicherheit und somit Aufwendungen, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

7. Haftungsverhältnisse

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände:

Als Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete, Leasing) ergeben sich die folgenden Werte für die Folgejahre:

	2023	2024-2026
Gebäudemiete inkl. Betriebskosten	2.553.883,02	12.769.415,08

8. Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht verwendet.

9. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren ermittelt.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen angeführten Beträge betreffen nur noch Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

In der GuV sind aperiodische Erträge von € 176.477,11 (Vorjahr € 127.015,44) und aperiodische Aufwendungen von € 94.219,58 (Vorjahr € 86.425,81) enthalten. Der Großteil dieser Aufwendungen betrifft Betriebskosten. Die Erträge aus den Vorperioden setzen sich aus der Auflösung der nicht mehr benötigten Rückstellung für eine Geräterestwertzahlung sowie im Personalkostenbereich zusammen.

10. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Bezüglich der Honorare für die Abschlussprüfung wird auf den Konzernanhang der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) verwiesen.

11. Sonstige Angaben

Verbundene Unternehmen:

Die CeMM - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH mit Sitz in 1090 Wien, Lazarettgasse 14, AKH BT 25.3 ist eine 100% Tochtergesellschaft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) mit Sitz in 1010 Wien, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2. Von der ÖAW wird der Konzernabschluss erstellt, welcher sowohl den kleinsten als auch den größten Konsolidierungskreis abdeckt.

Die geschäftlichen Beziehungen zur ÖAW bestehen in der Finanzierung der Gesellschaft durch Gesellschafterzuschüsse.

Beteiligungen:

Seit 03.06.2020 besteht eine Beteiligung (20,125 % per 31.12.2022) an der Proxygen GmbH (2020 gegründet) mit Sitz in Wien.

Seit 03.08.2020 besteht eine Beteiligung (11,8454% per 31.12.2022) an der Solgate GmbH (2020 gegründet) mit Sitz in Klosterneuburg.

Per 31.12.2022 besteht jeweils eine 5% Beteiligung an der Haplogen GmbH sowie eine 3,33% Beteiligung an der Haplogen Bioscience GmbH mit Sitz in Wien. Im Jahr 2022 wurde für die Beteilgung der Haplogen GmbH aufgrund der Anmeldung zum Konkurs per 16.12.2022 eine Teilwertabschreibung vorgenommen.

Die Höhe des negativen Eigenkapitals (100%) per 31.12.2021 betrug für die Haplogen GmbH € 1.800.712,74 (Vorjahr € 1.566.399,44), der Jahresfehlbetrag 2021 betrug € 234.313,30 (Vorjahr € 48.758,94).

Die Höhe des Eigenkapitals (100%) per 31.12.2021 betrug für die Haplogen Bioscience GmbH € 615.637,69 (Vorjahr € 608.896,35), der Jahresfehlbetrag betrug 2021 € 85.049,57 (Vorjahr Jahreüberschuss iHv. € 7.525,80).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Anhangs lagen die finalen Berichte der Jahresabschlüsse aller Beteiligungen zum Stichtag 31.12.2022 noch nicht vor.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ) betrug:

	2022	2021
Arbeiter	0	0
Angestellte	148,80	141,32
GESAMT	148,80	141,32

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Ergebnisverwendung

Der im Geschäftsjahr entstandene Jahresfehlbetrag wird durch die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage abgedeckt.

Geschäfte zu nahe stehenden Personen

Im Jahr 2022 bestehen keine Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen sowie Personen, welche nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr oblag die Geschäftsführung Frau Anita ENDER (01.01.-17.08.2022 sowie seit 30.11.2022), Frau Mag. Sigrid Strodl (18.08.2022-30.11.2022) und Herrn Prof. Dr. Giulio SUPERTI-FURGA gemeinsam.

Von der Schutzklausel gemäß §242 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden weder Vorschüsse noch Kredite oder Haftungen für Mitglieder der Geschäftsführung übernommen.

Wien, 24. März 2023

Betreffend die Unterschriften, dürfen wir auf die letzte Seite des Lageberichts im selben Dokument verweisen. Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

Anita Ender eh	Prof. Dr. Giulio Superti-Furga eh
Administrative Direktorin	Wissenschaftlicher Direktor

Lagebericht

I. Wirtschaftsbericht

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ist eine internationale, unabhängige und interdisziplinäre Forschungseinrichtung, in der Spitzenforschung betrieben wird. Das CeMM orientiert sich an den medizinischen Erfordernissen und integriert Grundlagenforschung sowie klinische Expertise, um innovative diagnostische und therapeutische Ansätze für eine Präzisionsmedizin zu entwickeln. Die Forschungsinteressen konzentrieren sich auf Krebs, Entzündungskrankheiten, Metabolismus und immunologische, sowie seltene Erkrankungen. Ein besonderer Forschungsschwerpunkt liegt dabei auf dem Verständnis der molekularen Ursachen von Erkrankungen und der Wirkungsweise von Arzneistoffen, um deren bestmöglichen personifizierten Einsatz zu ermöglichen und Nebeneffekte zu vermeiden. Im Jahr 2022 hat das CeMM zusätzlich Alternsforschung als Zukunftsthema ausgewählt und zwei neue Principal Investigators für diesen Bereich rekrutiert.

Im Gegensatz zu vielen anderen hervorragenden Grundlagenforschungsinstituten dreht sich die Wissenschaft am CeMM konkret um den Menschen und dessen Erkrankungen. Von enormer strategischer Bedeutung ist daher die Ansiedlung am größten medizinischen Forschungsstandort des Landes, d.h. mitten am Campus des Allgemeinen Krankenhauses (AKH Wien) und der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien). Am CeMM werden modernste Methoden und Technologien eingesetzt und weiterentwickelt (z.B. Genomik, Netzwerkmedizin) und die letzten Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung mit realen klinischen Bedürfnissen zusammengeführt. Mehrere ForschungsgruppenleiterInnen am CeMM verfügen über eine zusätzliche Affiliation an der Medizinischen Universität Wien und sind teilweise als ÄrztInnen in der Klinik tätig. Im Jahr 2022 wurde CeMM Adjunct PI Andreas Bergthaler zum Professor für Molekulare Immunologie an der Medizinischen Universität Wien bestellt und wurde zum Direktor des Instituts für Hygiene und Angewandte Immunologie berufen.

Jede Forschungsgruppe für sich (im Jahr 2022: 8 Principal Investigators und 11 Adjunct Principal Investigators) bringt eigene Kernkompetenzen und technische Expertise ein. Eine Besonderheit des CeMM ist jedoch die erfolgreiche Gruppen- und fächerübergreifende Zusammenarbeit, die sich auch im Publikationsoutput des Instituts eindrucksvoll widerspiegelt durch viele kollaborative Publikationen. Zudem bildet die CeMM Fakultät ein wachsendes Kooperationsnetzwerk aus dem Wiener und internationalen Umfeld. Dies ermöglicht der biomedizinischen Gemeinschaft mittels Forschungskooperationen den Zugang zu postgenomischen Technologien und CeMM Expertise.

Das CeMM hat sich in wenigen Jahren erfolgreich national und international in der biomedizinischen Spitzenforschung positioniert und die wissenschaftlichen Erkenntnisse werden in hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert sowie auf ihre Patentierbarkeit und kommerzielle Verwertbarkeit geprüft.

Das Bewusstsein und die Notwendigkeit für die Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen nimmt am CeMM einen hohen Stellenwert ein. Erfindungsmeldungen werden rechtzeitig vor einer Publikation bei der CeMM IP und Tech Transfer Managerin und dem CeMM Management eingebracht, und nach Abschätzung der Verwertungsmöglichkeiten als geistiges Eigentum gesichert. So konnte mit der zunehmenden Anzahl an Forschungsergebnissen auch das Patentportfolio des Instituts weiterentwickelt werden. Die CeMM Geschäftsführung ist in einem aktiven Austausch mit Industrie- und Pharmapartnern, um in Absprache mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, geistiges Eigentum und Know-How zu verwerten, was in der Vergangenheit bereits zu erfolgreichen Lizenzvereinbarungen und auch zu Spin-Off Gründungen (Haplogen, Allcyte nun Teil von Exscientia, MyeloPro, Aelian Biotechnology nun Myllia Biotechnology, Proxygen, Solgate) geführt hat. Während Haplogen Ende 2022 Insolvenz angemeldet hat, hat Proxgen im Sommer 2022 erfolgreich eine strategische, mehrjährige Forschungs- und Lizenzvereinbarung mit Merck abgeschlossen. Proxygen hat dadurch Anspruch auf eine kontinuierliche F&E-Finanzierung in Höhe von bis zu € 495 Mio. Ziel solcher Verwertungsinitiativen ist es nicht nur einen kommerziellen Nutzen für das Institut zu lukrieren oder einen volkswirtschaftlichen Mehrwert, z.B. durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze, erst durch Partnerschaften mit der Industrie können aus Forschungsideen und Grundlagenforschungsergebnissen, Innovationen und Produkte zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Diagnose von PatientInnen entstehen. Die Geschäftsführung der CeMM GmbH achtet in Abstimmung mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auf eine saubere Trennung zwischen der Forschungsmission des CeMM und den kommerziellen Interessen der Firmengründer.

Zu den bisher größten wissenschaftlichen Durchbrüchen zum besseren Verständnis von Krankheiten und in weiterer Folge zum konkreten Nutzen für die PatientInnen zählen die Entschlüsselung eines Mechanismus bei altersbedingter Makuladegeneration, die Entdeckung einer genetischen Mutation im Calreticulin-Gen (CALR), die für rund 15% von Myeloproliferativen Neoplasien (einer Form von Blutkrebs) verantwortlich ist, und „Pharmacoscopy" eine patentierte Methode zur *ex vivo* Vorhersage des Therapieerfolgs in hämatologischen Krebserkrankungen, basierend auf voll automatisierter Konfokalmikroskopie und eigens dafür entwickelten Bildanalysealgorithmen.

Seit Mai 2013 ist das CeMM Partner im Exzellenznetzwerk EU-LIFE (www.eu-life.eu). 15 Top Life Science Institute aus 15 Ländern Europas, unter ihnen das Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research (FMI) in Basel, das Netherlands Cancer Institute (NKI) in Amsterdam oder das Flanders Institute for Biotechnology (VIB) in Ghent, sowie weitere Partner mit gleichen Standards in puncto wissenschaftliche Exzellenz und Internationalität, bilden ein Netzwerk zum Austausch von Best Practices in den Bereichen Forschung, Forschungsmanagement und Ausbildung und setzen sich für eine Stärkung der Life Science Kompetenz und Qualität der Wissenschaft in Europa ein. Somit unterzieht sich das Institut einem freiwilligen Benchmarkingprozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, und reagiert in Abstimmung mit vergleichbaren Life Science Instituten in Europa auf aktuelle Branchenentwicklungen, sowohl in wissenschaftlicher, als auch forschungspolitischer und strategischer Hinsicht. Als Beispiele für den erfolgreichen Austausch kann z.B. die Veröffentlichung von diversen Positionspapieren genannt werden, wie die Festlegung der Prioritäten der European Research Area oder die neue Reform von Research Assessments. Neben regelmäßigen Working Group Meetings auf administrativer Ebene gibt es auch ein jährliches wissenschaftliches Symposium und ein Mentoring Programm für junge WissenschafterInnen. CeMM Direktor Prof. Dr. Giulio Superti-Furga wurde von den Partnerinstituten für den Zeitraum 2022-2023 zum EU-LIFE Vice-Chair und von 2024-2025 zum EU-LIFE Chair gewählt.

In Wien gehört neben der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der CeMM Muttergesellschaft, die Medizinische Universität Wien zur zweiten wichtigen Partnerorganisation. Sie ist die akademische Heimat der CeMM PhD StudentInnen und eines Großteils der CeMM Fakultät, und es bestehen zahlreiche wissenschaftliche Kooperationen sowie die Möglichkeit der gegenseitigen Nutzung von Infrastruktur. So ist zum Beispiel die Biomedical Sequencing Facility (BSF) Teil einer gemeinsamen Genomics Core Facility der MedUni Wien und des CeMM und die erste Technologie-Plattform für Next Generation Sequencing in der Biomedizin in Österreich. Im Jahr 2016 wurde eine Basis-Rahmenvereinbarung zwischen CeMM und der MedUni Wien unterzeichnet, mit dem nun auch vertraglich festgehaltenen Willen, Infrastruktur und Synergien so effizient wie möglich zu nutzen und neue Projekte anzustoßen, um beide Institutionen im globalen Wettbewerb um Sichtbarkeit und internationale Konkurrenzfähigkeit zu stärken und zugleich die generelle Attraktivität des Forschungsstandorts Wien zu unterstreichen.

Ein gutes Beispiel der erfolgreichen Zusammenarbeit bildet das im Jahr 2016 gegründete Ludwig Boltzmann Institute for Rare and Undiagnosed Disease (LBI-RUD) unter der Leitung von CeMM Adjunct Principal Investigator Kaan Boztug, mittlerweile wissenschaftlicher Direktor der St. Anna Kinderkrebsforschung. Neben der Basisfinanzierung durch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft sind auch das CeMM, die MedUni Wien und die St. Anna Kinderkrebsforschung am Forschungsprogramm des Instituts beteiligt. Der Forschungsschwerpunkt des LBI-RUD liegt auf der Entschlüsselung von seltenen Erkrankungen der Blutbildung, des Immunsystems und des Nervensystems. Ziel des LBI-RUD ist es, unter Einbeziehung der Expertise der Partnerorganisationen, ein koordiniertes Forschungsprogramm für seltene Erkrankungen zu etablieren, das neben den wissenschaftlichen Anforderungen auch gesellschaftliche, ethische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt.

Generell wird am CeMM auf eine besondere Qualität im Dialog mit der Gesellschaft und auf den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und Technologien geachtet. Dies spiegelt sich in bereits erwähnten Initiativen wider. Es werden Weiterbildungsmöglichkeiten und Diskussionsforen für die CeMM WissenschaftlerInnen zu unterschiedlichen Themengebieten angeboten, von den Chancen und Risiken der Patentierung, über Sustainability in Research, Data Management, Bystander Training, und vieles mehr.

Die Ausbildungs- und Arbeitssprache am CeMM ist Englisch. Die internationale Ausrichtung des Instituts (>45 Nationen arbeiten am CeMM) und die damit verbundene kulturelle Vielfalt, sind ein wichtiger Bestandteil des Forschungserfolgs. Das Verhältnis von Frauen und Männern am Institut ist insgesamt ausgeglichen. Auf Admin-Teamleiterebene betrug der Frauenanteil mit Jahresende 50% und auf Fakultätsebene 35%. Das CeMM engagiert sich sehr im Bereich Diversity und Gleichstellung und war Partner im EU-Projekt LIBRA (Leading Innovative Measures to

Reach Gender Balance in Research Activities). Als Work Package Leader für den Bereich Recruiting konnte das CeMM im Projektzeitraum in Abstimmung mit 11 weiteren europäischen Forschungsinstituten „Guidelines for Inclusive, Transparent and Unbiased Recruitment Processes" veröffentlichen, Empfehlungen, die mittlerweile auch über das Projektkonsortium hinaus von anderen Institutionen aufgegriffen wurden. Im Jahr 2022 wurden 2 CeMM Principal Investigators, Dr. André Rendeiro und Dr. Laura de Rooij, mit Schwerpunkt Alternsforschung rekrutiert. Gleichzeitig hat Adjunct PI Joanna Loizou eine Leitungsposition bei AstraZeneca UK begonnen und ihre Gruppe in Wien plangemäß aufgelöst.

Das CeMM wird von einem wissenschaftlichen Direktor, Prof. Dr. Giulio Superti-Furga, und einer administrativen Direktorin, Anita Ender, geleitet. Prof. Giulio Superti-Furga und Anita Ender sind auch die beiden vertretungsberechtigten Geschäftsführer der CeMM GmbH. Aufgrund eines Verkehrsunfalles von Anita Ender hat Mag. Sigrid Strodl die administrative Leitung und Geschäftsführung von August bis November 2022 übernommen.

Das CeMM Management wird seit 2006 von einem internationalen Wissenschaftlichen Beirat beraten. Dieses Scientific Advisory Board (SAB, https://cemm.at/about/advisory-board/) ist mit international ausgewiesenen ExpertInnen besetzt und bewertet alle 18 Monate die wissenschaftliche Leistung der einzelnen Forschungsgruppen, deren Publikationstätigkeit in Fachzeitschriften, die erfolgreiche Einwerbung von kompetitiven Fördermitteln, sowie andere Kriterien zur Messung wissenschaftlicher Exzellenz. Die SAB Mitglieder geben Empfehlungen bezüglich der weiteren Entwicklung des Instituts, sowie bei Bedarf auch Einschätzungen zu Verwertungsvorhaben von geistigem Eigentum und Patenten ab. Das letzte SAB Meeting fand von 13.-16. November 2022 statt. Der allgemeine Teil der SAB-Berichte wird jeweils in den Jahresberichten/Research Reports des CeMM veröffentlicht.

2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Das CeMM finanziert sich aus einem Grundbudget der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und über kompetitiv eingeworbene Drittmittel. Auf längere Sicht sollen auch über Intellectual Property- und Patentverwertungen vermehrt Erträge lukriert werden. Das CeMM hat bereits einige Anstrengungen in diese Richtung unternommen und erste regelmäßige Rückflüsse generiert. Für die Zielvereinbarungsperiode 2021-2023 konnte für das CeMM ein jährliches Basisbudget von € 9,1 Mio. (8,9 Mio. Vorperiode) plus 1 Mio. Investitionssondermittel für die Erneuerung der Chemical Screening Plattform mit der ÖAW verhandelt werden. Durch die steigenden Personal- und hohen Fixkosten wurde im Jahr 2022 zusätzlich eine dringend benötigte Unterstützung des laufenden Betriebs bei der ÖAW angefragt, um die zum Zeitpunkt der Zielvereinbarung noch nicht bekannten Inflationserhöhung und die massiv steigenden Energiekosten abzufangen. Dank der sehr erfreulichen und raschen Entwicklung des Forschungsoutputs und aufgrund der Anstellung der neuen PIs ist es zusätzlich gelungen, eine Finanzierung für den Bereich Alternsforschung zu lukrieren.

Die Umsatzerlöse belaufen sich im Geschäftsjahr 2022 auf € 7,25 Mio. Zusammen mit der Bestandsveränderung iHv - € 1,84 Mio. ergibt sich eine Betriebsleistung von € 5,41 Mio. (VJ: € 8,50 Mio.). Die Umsätze setzen sich im Wesentlichen aus Erlösen aus der Forschungsverwertung zusammen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von ca. € 8,33 Mio. enthalten wie im Vorjahr im Wesentlichen projektbezogene Forschungsförderungen, die Forschungsprämie sowie die Auflösung von Investitionszuschüssen (VJ: € 6,37 Mio.).

Beim Materialaufwand und den sonstigen herstellungsbezogenen Leistungen war im Geschäftsjahr 2022 ein Anstieg um 6,6% zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert aus der Zunahme an Leistungen für chemische Synthesen. Der absolute Anstieg betrug ca. € 0,27 Mio.

Der Personalaufwand stieg im letzten Geschäftsjahr um ca. € 0,9 Mio. (8,77%) auf € 11,21 Mio. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist im Vergleich zu 2021 im Durchschnitt mit 148,8 MitarbeiterInnen angestiegen (VJ: 141,32).

Die Abschreibungen sind im laufenden Geschäftsjahr im Wesentlichen stabil geblieben und auf insgesamt € 1,65 Mio. gesunken. Um den Anschluss an die technologische Entwicklung nicht zu verlieren und international kompetitiv zu bleiben, sind Re-Investitionen laufend erforderlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um € 0,80 Mio. oder 16,36% gegenüber dem Vorjahr auf € 5,70 Mio.

In der Summe zeigt das Ergebnis vor Steuern von CeMM einen Verlust in Höhe von € 9,23 Mio.

Nach Auflösung der ungebundenen Kapitalrücklage ergibt sich in Summe ein Bilanzergebnis von Null.

3. Finanzlage

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand an liquiden Mitteln (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen) von € 7,03 Mio. um € 4,75 Mio. auf € 2,28 Mio. verringert. Das Eigenkapital sank im Geschäftsjahr 2022 auf rund € 6,50 Mio. Die bilanzielle Eigenkapitalquote sowie die Eigenmittelquote im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) ergeben 55,62% (VJ: 48,25%).

Für weitere Informationen zur Finanzlage verweisen wir auf Seite 6, II. Allgemeine Risikoberichtserstattung.

4. Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2022 hat sich das Anlagevermögen um ca. € 0,37 Mio. auf € 4,04 Mio. erhöht.

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von € 5,40 Mio. sind im Wesentlichen die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen gegenüber Förderungsgebern, sowie die im Jahr 2023 zu stellende, aber das Jahr 2022 betreffende Abrechnung der Forschungsprämie enthalten.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2022 liquide Mittel in Höhe von € 2,28 Mio. aus (siehe 3. Finanzlage).

5. Forschung und Entwicklung (Forschungsbericht)

CeMM ist eine Forschungseinrichtung, deren Geschäftszweck die translationale Forschung in Molekularbiologie und Medizin ist. Ein Team von internationalen WissenschaftlerInnen aus den Bereichen Medizin, Molekularbiologie, Bioinformatik, Chemie und verwandten Gebieten forscht an der Entschlüsselung der molekularen Ursachen von Erkrankungen. Die CeMM Forschungsgruppen und seit November 2018 auch Adjunct Principal Investigators schließen die Brücke zwischen Grundlagenforschung und klinischer Praxis und arbeiten mit modernsten wissenschaftlichen Methoden an der Entschlüsselung der Ursächlichkeiten von Krankheiten auf molekularer Ebene, der Verbesserung von Diagnosemöglichkeiten und neuen bzw. verbesserten Therapien. Im Zentrum des Interesses stehen Infektionskrankheiten, Krebs, vor allem Leukämie, sowie Fragen der angeborenen Immunität gegen Krankheitserreger, sowie seltene Erkrankungen und Alternsforschung. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die in-vitro-Untersuchung der molekularen Wirkungsweise von Arzneistoffen an menschlichen Zellen, um deren zielgerichteten Einsatz bei Patienten zu gewährleisten, und unnötige, wirkungslose Verabreichungen und Nebenwirkungen zu vermeiden.

Mit den Methoden der Genomik, Epigenomik, Proteomik und Metabolomik verfolgt die Forschung des CeMM zwei wesentliche, strategische Ziele:

- Einerseits, die intellektuellen, wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für ein neues, auf den molekularen Netzwerken basierendes Verständnis der inneren Abläufe gesunder und kranker Zellen zu schaffen;
- Zweitens, um darauf aufbauend, in Kooperation mit nationalen und internationalen klinischen Abteilungen, translationale Forschung für eine verbesserte, zielgerichtete, Patienten-orientierte Medizin zu betreiben.

Das CeMM konnte sich im Jahr 2022 über viele wissenschaftliche Erfolge freuen. 97 (VJ: 132) Publikationen in wissenschaftlichen Top-Zeitschriften belegen die hochkarätigen wissenschaftlichen Ergebnisse und eine intensive Forschungstätigkeit des CeMM. Hier einige Forschungs- und Kooperations-Highlights aus dem Berichtsjahr:

- In einer Kooperation des CeMM mit der Universität Dundee konnte zum ersten Mal auf molekularer Ebene untersucht werden wie durch E3-Ligase-Mutationen eine Arzneimittelresistenz entsteht. Diese Ergebnisse zeigen den Mechanismus auf, der Auskunft darüber gibt, wie ein Patient auf diese Medikamente reagieren könnte. Die Studienergebnisse leisten einen wichtigen Beitrag zum verbesserten Design von „Degradern". Nature Chemical Biology; doi: 10.1038/s41589-022-01177-2.
- WissenschafterInnen am CeMM, der Medizinischen Universität Wien, sowie am Ludwig Boltzmann Institut für Seltene und Undiagnostizierte Erkrankungen haben einen Algorithmus entwickelt, der die Abschätzung des Risikos von schweren Komplikationen bei PatientInnen mit Leberzirrhose einfach und ohne invasive Eingriffe ermöglicht. Es wurde ein Online-Rechner entwickelt, mit dem KlinikerInnen die HVPG-Werte und das assoziierte Risiko für betroffene PatientInnen berechnen können. Journal of Hepatology 2022; S0168-8278(22)03119-1. doi: 10.1016/j.jhep.2022.09.012.

- Bei Diabetes produzieren die dafür zuständigen Beta-Zellen in der Bauchspeicheldrüse das lebenswichtige Hormon Insulin gar nicht mehr oder zu wenig, wodurch der Blutzuckerspiegel im Körper nicht mehr gesenkt werden kann. WissenschaftlerInnen am CeMM konnten nun zeigen, dass Alpha-Zellen, die ebenfalls in der Bauchspeicheldrüse angesiedelt sind, durch die Reduktion des Chromatinproteins SMNDC1 dazu angeregt werden können, Insulin zu produzieren. Cell Reports 2022; 40(9):111288. doi: 10.1016/j.celrep.2022.111288.
- Eine SARS-CoV-2 Studie des CeMM sowie der Medizinischen Universität Wien, der Universität Innsbruck und vieler weiterer Kollaborationspartner zeigte, wie exakt die Analysen des Abwassers die Variantendynamik widerspiegeln. 3.413 Abwasserproben aus über 90 kommunalen Einzugsgebieten bzw. Kläranlagen wurden untersucht, die 50% der österreichischen Bevölkerung abdeckten. Die Ergebnisse wurden mit 311.000 Einzelfällen gemeinsam mit Infektionsepidemiologen der AGES validiert und bestätigt. Nature Biotechnology 2022; 40(12):1814-1822. doi: 10.1038/s41587-022-01387-y.

Folgende Auszeichnungen sollen stellvertretend für viele weitere Preise und Anerkennungen der CeMM MitarbeiterInnen genannt werden:

- Christoph Bock hat 2022 den Erwin Schrödinger Preis der ÖAW für hervorragende wissenschaftliche Leistungen erhalten
- Christoph Bock war außerdem unter den Clarivate Highly Cited Researchers 2022
- CeMM Student Martin Jäger erhielt den Denise P. Barlow PhD Thesis Award
- CeMM wurde erneut mit dem "Innovation Awards 2021/2022" in Organischer Chemie, vergeben durch die ÖGVS – Gesellschaft für Verbraucherstudien ausgezeichnet, und zählt zu den innovativsten Unternehmen in Wien

Details zu den laufenden CeMM Forschungsprojekten und Vorhaben sind auf der CeMM Website www.cemm.oeaw.ac.at zu finden.

6. Zweigniederlassungen

Es bestehen zum Ende des Geschäftsjahres in Österreich und im Ausland keine Zweigniederlassungen.

II. Allgemeine Risikoberichterstattung

Für die Zielvereinbarungsperiode 2018-2020 standen dem CeMM pro Jahr € 8,9 Mio Basisbudget zur Verfügung. Mitte 2021 konnten die Leistungsvereinbarungsgespräche zwischen der CeMM Geschäftsführung und dem ÖAW Präsidium für 2021-2023 mit einem jährlichen Budget von € 9,1 Mio. abgeschlossen werden. Das CeMM erhofft sich aufgrund seiner exzellenten wissenschaftlichen Leistungen, der steigenden Kosten- und vertraglich festgelegten Indexanpassungen der Gehälter sowie notwendiger Reinvestitionen nach 12 Jahren im neuen Forschungsgebäude mit Ausblick auf die nächste Zielvereinbarungsperiode eine deutliche Basis-Budgeterhöhung. Diese Budgeterhöhung wäre auch aufgrund der wachsenden gesellschaftspolitischen und ökonomischen Relevanz der innovativen Grundlagenforschung und Präzisionsmedizin am CeMM gerechtfertigt. Das Institut lieferte in der COVID-19 Krise SARS-CoV-2 Virus-Genomsequenzierungen und Mutationsanalysen für die AGES Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit, und wurde mit einem mehrjährigen Abwassermonitoring für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragt. CeMM kann damit als systemrelevant eingestuft werden.

Zusätzlich wäre ein Sonderbudget für Re-Investitionen in Infrastruktur dringend notwendig. Nach dem Ersatz von IT-Infrastruktur und Investitionen in Speicherkapazitäten und einen neuen Biocluster des Instituts in 2020/2021, hat ein Austausch der wissenschaftlichen Geräte in der Chemical Screening Plattform in der Höhe von 1,5 Mio. EUR höchste Priorität und kann 2022/2023 umgesetzt werden. Generell ist die alternde Gebäude-Grundausstattung aber ein Risiko und nicht ausfinanziertes Problem, da Geräte-Neuanschaffungen auch für neue ForschungsgruppenleiterInnen und aufgrund von technischer Weiterentwicklung notwendig sind.

Die Suche nach Quellen für die Finanzierung der Infrastruktur wird also in den kommenden Jahren dringlicher und dadurch erschwert, dass Drittmittelprojekte im Allgemeinen keine Infrastruktur und nur bedingt Geräteanschaffungen fördern. Dank Bewilligung der ÖAW kann sich das CeMM an der FFG F&E-Infrastrukturförderung 2022/2023 beteiligen und hofft auf eine positive Evaluierung des Antrags. Auch eine solide ÖAW Basisfinanzierung zur Deckung der Gebäudefixkosten ist für das CeMM essentiell.

Lag in den ersten Jahren die große Herausforderung für das CeMM darin, neben dem Aufbau der wissenschaftlichen Gruppen und der Verwaltungsstruktur, sehr viel Überzeugungsarbeit zu leisten, um als ernsthafter Kooperationspartner und Arbeitgeber mit nationaler und internationaler Sichtbarkeit wahrgenommen zu werden, liegt das Risiko nun darin, die Exzellenz und Reputation auch weiter auszubauen, und das Institut entsprechend abzusichern. Dies muss durch eine kontinuierlich hohe Drittmittelquote und einer Steigerung der Rückflüsse aus Verwertungen erfolgen. Eine zusätzliche Maßnahme zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit, bildet das im Jahr 2018 ins Leben gerufene und vom Scientific Advisory Board als sehr erfolgreich eingestufte Adjunct Principal Investigator Programm, sowie das neu implementierte Pre-ERC PostDoc Training-Programm. Aufgrund von befristeten Verträgen und von Professur-Berufungen bestehender PIs waren Neuausschreibungen notwendig. Im Jahr 2022 haben 2 neue Principal Investigators am CeMM gestartet, und 1 bestehende Adjunct PI Gruppe ist ausgelaufen. Das CeMM möchte durch befristete Gruppen und die regelmäßige Bestellung von Adjunct PIs nicht nur seine kritische Masse bewahren und neue Forschungsthemen eröffnen, sondern sich auch national mit anderen Forschungsorganisationen weiter vernetzen.

Durch die Ansiedlung des CeMM am medizinischen Campus ergeben sich viele Synergien und das CeMM konnte neben dem wissenschaftlich-klinischen Austausch auch von vorhandener Infrastruktur (z.B. Bibliothekszugang, IT Netzwerk, Kindergarten, etc.) und der Ausbildung der CeMM StudentInnen sowie die Einbindung der Fakultätsmitglieder in die Lehre profitieren. In diesem Zusammenhang erscheint es dem CeMM Management auch wichtig, in die Pläne der MedUni Wien zur Standortentwicklung weiter eingebunden zu werden. Insgesamt sollen drei neue Forschungszentren auf dem Gelände des AKH und der MedUni Wien entstehen. Die Einrichtungen sind Teil eines Masterplans, der vorsieht, bis 2025 einen räumlich zusammenhängenden MedUni Campus AKH zu schaffen und massiv in Precision Medicine und Translational Research Infrastruktur zu investieren, der eigentlichen Kernkompetenz des CeMM. Das CeMM arbeitete aus diesem Grund auch an einer neuen Corporate Identity, die im Jahr 2022 unter dem Titel „Science is our Medicine" gelauncht wurde, und die medizinische Ausrichtung und Forschungskompetenz des CeMM noch besser hervorstreicht.

Das interne Kontrollsystem (IKS) des CeMM umfasst eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie zum Beispiel schriftliche SOP's (Standard Operating Procedures) und einem Vieraugenprinzip für alle wesentlichen Vorgänge. Im Jahr 2022 fand wieder eine externe Überprüfung der IT-Sicherheitsstandards mit entsprechenden Maßnahmen-Nachschärfungen statt. Und auch die Sicherheitsmaßnahmen betreffend Gebäudezugang und Datenschutz wurden verschärft. Durch die SARS-CoV-2 Analysen und die verstärkte Medienpräsenz des Instituts und seiner ForscherInnen, die mit ihrer Expertise den Krisenstab der Regierung beraten haben, rückte das CeMM leider auch in den Fokus von Impfgegner und Corona-Leugner und war mit Drohungen konfrontiert, was zu erhöhten Anwaltskosten und der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes führte. Die Solidaritätsbekundungen des Instituts und die Unterstützung der Science for Ukraine Initiative haben ebenfalls zu harscher Kritik und einer Sachbeschädigung geführt. Trotz großer Herausforderungen steht das CeMM weiterhin für ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Innovation zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung, und plädiert für kompetente Zusammenarbeit, Offenheit und Transparenz.

Die größte Herausforderung im Jahr 2022 war der abrupte, unfallbedingte Ausfall der administrativen Direktorin Anita Ender. Sigrid Strodl, Leiterin der CeMM Finanzabteilung, hat in schwierigen Zeiten ein enormes Maß an zusätzlicher Verantwortung übernommen und Stärke, Resilienz und gutes Risikomanagement bewiesen. Sie wurde von August bis November vom ÖAW Präsidium als CeMM Geschäftsführerin bestellt. Seit Dezember 2022 ist Anita Ender wieder in ihrer Funktion als administrative Direktorin tätig.

III. Prognosebericht

Eine besondere Herausforderung am CeMM sind die BIG Mietkosten und Betriebskosten des Gebäudes, die zu Lasten des CeMM Forschungsbudgets gehen, und die Personalkosten mit vertraglich festgelegten jährlichen Index-Anpassungen. Mit dem für 2018-2020 bewilligten Jahresbudget i.d.H. von € 8,9 Mio. konnte nur im Zusammenhang mit einer überdurchschnittlich erfolgreichen Drittmittelquote (>50%) gewährleistet werden, dass das CeMM seinen hohen internationalen Forschungsstandard halten konnte. Dies gilt auch für die neue, laufende Zielvereinbarungsperiode. Eine Budgetanhebung um 200.000 EUR lässt keinen Spielraum für die Einführung neuer Technologien und Forschungsthemen im Life Science Bereich. Da auch regelmäßige Geräteinvestitionen notwendig sind, um kompetitiv zu bleiben, und eine gewisse Geldreserve nötig ist, um variable Drittmittelzahlungen auszugleichen und den Forschungsbetrieb am Laufen zu halten, sucht das Institut neben der Einwerbung von

kompetitiven Forschungsgrants auch nach anderen Möglichkeiten für Partnerschaften und Kooperationen, die eine stabile wissenschaftliche und finanzielle Zukunft des Instituts gewährleisten.

Durch die Entwicklungen und Investitionen in das Thema Precision Medicine und in den Campus der Medizinischen Universität Wien, und die einzigartige Rolle des CeMM als biomedizinisches Spitzenforschungsinstitut in diesem Bereich mit Pionier- und Brückenfunktion, sowie bereits erfolgreichen Verwertungsaktivitäten, erwartet sich die CeMM Geschäftsführung eine stärkere Schlüsselrolle in der strategischen und inhaltlichen Gestaltung des Campus einnehmen zu dürfen. Das CeMM Management war in die Konzeptausarbeitung für das Technology Transfer Gebäude am Campus involviert, und erhofft sich durch die neuen Gebäude am Campus auch Anmietungsmöglichkeiten weiterer Laborflächen.

Im Jahr 2022 feierte das CeMM im Rahmen einer internationalen Konferenz 15 Jahre Forschungserfolge. Das CeMM hat sich der Spitzenforschung verschrieben und bleibt ein wichtiger Vorreiter in der Entwicklung wissenschaftlicher Innovationen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung.

IV. Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente zur Absicherung von Ausfall-, Zins- und Währungsrisiken werden beim CeMM derzeit nicht eingesetzt. Da sich die wesentlichen Forderungen von CeMM gegenüber öffentlichen Stellen richten, ist eine Absicherung gegen Ausfallrisiken nicht erforderlich. Nennenswerte Währungsverluste aus Lieferantenverbindlichkeiten oder Kundenforderungen sind aufgrund des sehr geringen Transaktionsvolumens in ausländischen Währungen nicht zu erwarten.

Wien, 24. März 2023

Anita Ender, 24.03.23
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Anita Ender
Administrative Direktorin

Prof. Dr. Giulio Superti-Furga, 24.03.23
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Prof. Dr. Giulio Superti-Furga
Wissenschaftlicher Direktor

Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Dauerafträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at